

Miet- und Vertragsbedingungen Toilettenanhänger

inkl. Mietpreisliste

(Stand 01.01.2021)

1. Allgemeines und Haftung

- a) Vermieterin des Toilettenanhängers ist die Stadt Besigheim. Die Stadt Besigheim verleiht / vermietet den Toilettenanhänger gegen Erhebung eines Mietpreises an ortsansässige Vereine, städtische Institutionen, Kirchen, Schulen und sonstige Dritte.
- b) Die Benutzung des gemieteten Anhängers bleibt auf das Stadtgebiet der Stadt Besigheim beschränkt.
- c) Belegungswünsche zur Benutzung des Toilettenanhängers werden von der Stadtverwaltung entgegengenommen und koordiniert. Liegen mehrere Anfragen / Anträge auf gleichzeitige Benutzung vor, so wird der Benutzer vorgezogen, dessen Anmeldung zuerst bei der Stadt eingegangen ist. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Kulturamt der Stadt Besigheim.
- d) Die Angaben des Mieters zur Person, über Benutzungsumfang und Dauer sowie über die Zahlungsfähigkeit des Mieters müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Diese sind ausdrückliche Voraussetzungen für die Übergabe des Anhängers.
- e) Für die Benutzung des Toilettenanhängers benötigen Sie einen Frischwasseranschluss, einen Kanalanschluss sowie einen Stromanschluss (380 V) am Veranstaltungsort. Der Stromanschluss muss mit mindestens 16 Ampere abgesichert sein.
- f) Die im KFZ-Schein angegebene Nutzlast von 1.500 kg ist einzuhalten.
- g) Die Weitervermietung des Anhängers sowie die Überlassung an nicht im Mietvertrag aufgeführte Personen wird untersagt.
- h) Bei Selbstabholung bzw. -rückgabe muss der Fahrer mindestens 23 Jahre alt sein und über eine ausreichende Fahrpraxis sowie eine gültige Fahrerlaubnis verfügen.
- i) Verstößt der Mieter gegen die Abmachungen und Bestimmungen dieses Vertrages, so ist die Vermieterin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und den Anhänger wieder in Besitz zu nehmen.
- j) Vereinbarungen, die den Vertrag abändern oder ergänzen, sind nur in schriftlicher Form gültig.
- k) Der Mieter erkennt an, dass er den Toilettenanhänger ohne äußerlich erkennbare Mängel mit kompletter Ausrüstung übernommen hat.

- l) Entstehen während der Mietdauer Schäden - gleich welcher Art - so haftet hierfür der Mieter. Der Mieter haftet insbesondere für technische und kaufmännische Wertminderung, Bergungs- und Rückführungskosten, Sachverständigenkosten und Reparaturkosten in voller Höhe.

2. Betrieb, Wartung, Störung

- a) Der Toilettenanhänger ist gemäß Betriebsanleitung aufzustellen und zu benutzen. Der Anhänger ist pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
- b) Die im KFZ-Schein angegebene Nutzlast ist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Mieter im vollen Umfang für dadurch entstandene Schäden.
- c) Bei Störungen, Schäden oder Unfällen ist die Vermieterin zu benachrichtigen. Erteilt der Mieter selbst irgendwelche Anweisungen / Aufträge, die Kosten verursachen, so hat er diese selbst zu tragen.
- d) Alle Unfälle, Störungen oder Schäden sind bei Rückgabe des Toilettenanhängers nochmals anzugeben.

3. Zusätzliche Pflege- und Reinigungsvorschriften

- a) Der Toilettenanhänger muss unverzüglich, unbeschadet und im gereinigten Zustand zurückgegeben werden (außen mit Wasser abgespritzt und innen mit bereitgestelltem Reinigungsmittel ausgewaschen, insbesondere Einrichtungsgegenstände und Wände).
- b) Bei Rückgabe ohne nasse und gründliche Endreinigung behält sich die Vermieterin vor eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,- € zu berechnen.

4. Mietzeit und Zahlungsbedingungen

- a) Die Reservierung für einen Mietzeitraum gilt nur bei schriftlicher Bestätigung in Form eines Mietvertrages durch die Stadt Besigheim, Marktplatz 12, 74354 Besigheim.
- b) Bei Vermietung des Toilettenwagens wird ein tägliches Nutzungsentgelt (Mietpreis) in Höhe von 70,- € erhoben.
- c) Zum Mietpreis wird zusätzlich eine Kautions in Höhe von 500,- € fällig. Diese wird nach Rückgabe eines unbeschädigten und gereinigten Toilettenwagens wieder zurückerstattet.
- d) Vor Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Zustimmung der Vermieterin zur Weiterbenutzung schriftlich einzuholen.

- e) Die Vermietung beginnt und endet auf dem Betriebsgelände des Bauhofes der Stadt Besigheim.
- f) Für Zufuhr und Rückholung sowie Auf- und Abbau des Toilettenanhängers durch städtische Mitarbeiter wird eine Aufwandspauschale inkl. gefahrener Kilometer in Höhe von 200,- € in Rechnung gestellt.
- g) Abholung nach Rücksprache am Vortag sowie Rückgabe am darauffolgenden Tag zur vereinbarten Mietzeit werden nicht als zusätzliche Miettage berechnet. Eine Abholung / Rückgabe ist nur werktags möglich.
- h) Alle Preise gelten inklusiver folgender Grundausstattung:
- 6 Rollen Toilettenpapier
 - 6 Packungen Falthandtücher
 - 1 Packen Hygienebeutel pro Damen-WC
 - 1 Müllbeutel je Behälter
 - Seifencreme
 - Reinigungsmittel für die Endreinigung
- i) Folgende Kosten (inkl. MwSt) werden für weiteres Verbrauchsmaterial berechnet:
- | | |
|---|--------|
| Toilettenpapier à 12 Rollen (Stk. 0,30 €) | 3,60 € |
| 1 Packung Falthandtücher | 2,80 € |
| 1 Rolle Hygienebeutel | 1,50 € |
| Müllbeutel | ----- |
| Seifencreme pro Liter | 6,60 € |
- j) Kosten für das bezogene Frischwasser und das verursachte Abwasser bei Anschluss an das Leitungs- bzw. Kanalnetz auf städtischer / öffentlicher Fläche wird eine Pauschale in Höhe von 10,- € berechnet.
- k) Der Mietpreis ist zwei Wochen vor Mietbeginn auf das Konto der Stadt Besigheim IBAN DE53 6045 0050 0006 0026 17, BIC SOLADES1LBG zu überweisen.
- l) Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, so ist die Stadt Besigheim berechtigt den Toilettenwagen anderweitig zu vermieten.
- m) Bei Rücktritt von der Reservierung innerhalb 2 Wochen vor Mietbeginn ist der volle Mietpreis zur Zahlung dennoch fällig. Eine Rückerstattung des bereits geleisteten Mietpreises ist ausgeschlossen.
- n) Kosten, die durch eine vereinbarte Verlängerung der Mietzeit entstehen, sind unverzüglich und in voller Höhe zu begleichen.

5. Versicherung

- a) Der Toilettenanhänger ist haftpflichtversichert mit begrenzter Deckungssumme in Höhe von 100 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Bei Personenschäden jedoch ist die Haftpflicht auf 15 Mio. € je geschädigte Person begrenzt.
- b) Darüber hinaus besteht eine Fahrzeug-Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300,- € sowie einschließlich einer Teilkaskoversicherung mit 150,- € Selbstbeteiligung.
- c) Wenn der Anhänger angehängt ist, so ist er mit dem jeweiligen ziehenden Fahrzeug versichert.
- d) Der Mieter verpflichtet sich bei aufgetretenen Schäden, etc. den Eigenanteil an der Vollkasko als auch Teilkasko zu zahlen. Außerdem ist ein möglicher Schaden-Freiheits-Rabattverlust zu übernehmen / auszugleichen.

6. Sonstige Bestimmungen

- a) Mit der Bezahlung des Mietpreises an die Stadt Besigheim kommt ein Mietvertrag zustande, der sich nach den Bestimmungen der §§ 535 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) richtet.
- b) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bewirkt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- c) Erfüllungsort ist die Stadt Besigheim. Gerichtsstand ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichts.

7. Inkrafttreten

Die Miet- und Vertragsbedingungen treten am 01.01.2021 in Kraft.

Besigheim, den 24.11.2020

gez. Bürgermeister Steffen Bühler

Aufgestellt: Stadtkämmerei Besigheim